

In wessen Vollmacht?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **46 (1959)**

Heft 14: **Gruppenunterricht II**

PDF erstellt am: **02.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-535041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In wessen Vollmacht?

«Die Familie hat unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und daher das Recht, ihre Kinder zu erziehen, – ein unveräußerliches Recht, das jedem Recht des Staates ... vorausgeht.»

Pius XI.

Herr, als Du einmal in den Tempel zu Jerusalem kamst und lehrtest, traten die Hohenpriester und Ältesten auf Dich zu und fragten: «In wessen Vollmacht tust Du dies; wer hat Dir die Vollmacht dazu gegeben?» (Mt 21, 23 ff.)

Ich trete täglich in die Schule und sogar in die dreißig und mehr geistigen Tempel meiner Schüler. Wenn mich heute jemand fragen wollte: «In wessen Vollmacht tust du dies?», was wüßte ich zu antworten? – Das Erziehungsdepartement hat mich am Schluß der Ausbildung als Lehrer anerkannt; eine Schulgemeinde hat mich gewählt; der Schulrat ist im Rahmen des Erziehungsgesetzes meine Obrigkeit!

Diese Antwort ist gut und trifft zu. Du, Herr, würdest sie gelten lassen; denn Du hast die gesunde Ordnung der staatlichen Obrigkeit immer anerkannt. Aber Du würdest mich fragen: «Ist dir das alles und deine letzte Vollmacht?»

Dein Vater und unser Vater hat für alles, was da lebt, die Ordnung weise gefügt und den Sinn für sie in unser Herz gelegt. Wir empfinden es klar, daß jede wachsende Pflanze, am besten und schönsten für beide, in ihr Erdreich gehört. Es schiene uns herzlos gegenüber beiden, wollte man ein Jungtier von seiner Mutter nehmen. Ungleich tiefer und länger gehören aber Kind und Eltern zusammen. Auch die geistige und religiöse Mitgift gehört zum unveräußerlichen Aufgaben- und Erlebnisbereich der Eltern. Ohne ihn verkümmern die Eltern als erwachsene Menschen in einem lebenswichtigen seelischen Bereich und versäumen sie ein unersetzliches Gleichnis für ihre religiöse Ausreifung.

All das, Herr, sind wir im blinden Eifer des arbeitsteiligen, schulpflichtigen, organisationsfreudigen Zeitalters seit gut hundertfünfzig Jahren zu vergessen in Gefahr.

Wohl ist es das Recht und in den hohen Lebensansprüchen der Gegenwart auch die Pflicht der Eltern, weitere Gehilfen für die Erziehung und Schulung ihrer Kinder beizuziehen; und ist es also Pflicht und daher auch Recht des Staates, sie darin zu unterstützen. Aber Staat und Lehrer tun nur wohl, wenn sie sich als Gehilfen der Eltern wissen.

So trete ich denn in die Schule und in die geistigen Tempel meiner Schüler letztlich in der Vollmacht der einzelnen Eltern. Ich soll mir in den Herzen der Kinder nicht auf Kosten der Eltern einen Platz erobern und bewahren wollen, vielmehr soll ich sogar dauernd bestrebt sein, eines jeden Vater und Mutter ins vollere Licht zu rücken. Alle guten sittlichen und religiösen Anliegen (auch der andersgläubigen!) einzelner Eltern soll ich zu den meinen machen. Und die schwachen Eltern darf ich nicht in ihrer gefährlichen Neigung begünstigen, ihre Kinder allen andern zu überlassen; auch meine Behörden darf ich nicht fördern im verkehrten Eifer, möglichst viel an Schul- und Erziehungsaufgabe zu übernehmen.

Herr, noch viel anderes Großes liegt von Deinem Vater in der Lebensordnung zwischen Eltern, Kindern und uns Lehrern eingeschlossen. Ich soll es aufmerksam schrittweise entdecken und Tag um Tag zu verwirklichen trachten. Das ist ein gutes Stück meiner Laien- und Berufsrömmigkeit, nicht weniger wichtig als das Schulgebet.

–va–